

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	41 (1899)
Heft:	5
Artikel:	Protokoll über die ordentliche Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, den 9. und 10. Oktober 1898 in St. Gallen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-589763

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

summ! Zum Glücke werden der Königs-, der Freiburger und wohl auch noch andere mir nicht bekannte Klauenschuhe dieselben guten Dienste leisten.

Nach einer Ankündigung hat Herr König ein schweizerisches Patent (Nr. 17,304) auf seinen Klauenschuh genommen, was die Greyerzer, überhaupt die Freiburger Bauern nicht abhalten wird und kann, auch fürderhin die für ihre Rinder nötigen Klauenschuhe bei ihrem Schuster verfertigen zu lassen; Prozesse werden sicherlich nicht daraus erfolgen.

Protokoll
über
die ordentliche Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte,
den 9. und 10. Oktober 1898 in St. Gallen.

A. Erste Sitzung.

Zur ersten Sitzung am Sonntag Abend versammelten sich im schönen Japanesersaal des Hotel Walhalla etwa 70 Kollegen, darunter als Vertreter der kantonalen Regierung Herr Regierungsrat Curti, sowie einige Abgeordnete der lokalen Presse.

Nach freundlicher Begrüssung durch den Präsidenten, Herrn Nationalrat Suter, wurden die Verhandlungen um 8 Uhr eröffnet und in Beratung gezogen:

I. Der Kommissionsbericht betreffend die Lebens- und Unfallversicherung für Tierärzte.

Referent: Herr Prof. Dr. Zschokke, Direktor der Tierarzneischule, Zürich.

Einleitend wird vom Referenten erwähnt, dass sich die Kommission in mehreren Sitzungen Mühe gegeben habe, die Frage der kollektiven Unfall- und Lebensversicherung allseitig zu prüfen und gründlich zu studieren. Hiebei sei die Kommission zur Ansicht gelangt, dass beide Versicherungsarten nicht zusammen, sondern, ihrer technischen Verschiedenheit

entsprechend, getrennt zu behandeln seien. Bei der Wahl, welcher Versicherungsart der Vorzug zu geben sei, hat sich die Kommission für die Lebensversicherung entschlossen, von der Überzeugung ausgehend, dass diese grössere Vorteile biete, namentlich in Hinsicht der Fürsorge von hinterlassenen Familienangehörigen. Gestützt auf das einschlägige Referat des Herrn Dr. Schärtlin an der letztjährigen Versammlung (Archiv Band 40, pag. 2) suchte die Kommission mit derjenigen Lebensversicherungsanstalt unseres Landes in Unterhandlung zu treten, welche die günstigsten Bedingungen zu bieten im Falle war, nämlich mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich.

Bei den Verhandlungen ging die Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Es soll die Versicherung für die Mitglieder obligatorisch sein. Eine fakultative Versicherung, welche den Eintritt in dieselbe jedem Einzelnen freistellen würde, könnte keine besondern Vorteile bieten. Vom Obligatorium sind indessen Vereinsmitglieder, welche gegenwärtig das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, entbunden.

2. Die Versicherungssumme soll mässig sein, damit die Prämien jedem erschwinglich werden. Die Summe wurde vorläufig auf 1000 Fr. festgestellt. Eine Erhöhung derselben kann jedoch durch Vereinsbeschluss auch später noch ermöglicht werden.

3. Die Aufnahme in die Versicherung soll stets ohne ärztliche Untersuchung stattfinden können. Es soll damit namentlich auch Jenen die Möglichkeit geschaffen werden, in unsere Gesellschaft und damit in die Versicherung einzutreten, welchen eine Versicherung sonst aus gesundheitlichen Gründen verschlossen bliebe. Damit übernimmt die Versicherungsanstalt etwelches Risiko. Sie sucht sich deshalb zu decken durch Erhöhung der Jahresprämien. Der Unterschied einer Jahresprämie der Vereinsversicherung beträgt gegenüber der Prämie bei Versicherungen nach ärztlicher Untersuchung

pro 1000 Fr. z. B. für einen 30jährigen Fr. 1.08. Das Opfer, welches vom Einzelnen gefordert wird zu gunsten derer, welche anders eine Versicherung nicht eingehen können, ist also nicht beträchtlich.

4. Um missbräuchliche Benutzung unserer Vereinsversicherung zu verhüten, ist vorgesehen, dass nach dem 1. Juli 1898 in unsere Gesellschaft Eintretende erst nach fünfjähriger Wartezeit der Versicherung teilhaftig werden. Wünscht einer früher versichert zu werden, so kann auch das geschehen, indessen nur nach ärztlicher Untersuchung.

5. Die Versicherung ist auf Ableben gestellt. Da angenommen werden darf, dass jedermann seine Versicherungspflichten nicht gerne in die Tage des Alters hinüberziehen gewillt ist, so wurde als Norm bestimmt, die Prämienzahlung mit dem 60. Altersjahr abzuschliessen. Dagegen steht es Mitgliedern mit 40 und mehr Jahren frei, die Prämienzahlung auf die ganze Lebenszeit oder nur bis zum 60. Altersjahr auszudehnen.

6. Die Umwandlung einer allfällig bestehenden Volksversicherung in unsere Vereinsversicherung ist für Mitglieder zuglässig, die Umwandlung einer gewöhnlichen Versicherung in die Vereinsversicherung ist unvorteilhaft und nicht empfehlenswert.

7. Mit dem Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft findet eine Umwandlung seiner Versicherung in Volksversicherung statt, was event. einer Prämierhöhung um 25% gleichkommt.

8. Für Hülfsbedürftige, welche die Versicherungsprämie gelegentlich nicht zu zahlen vermögen, kann die Gesellschaft laut Art. 9 nach Belieben unterstützend eintreten.

Gestützt auf diese Bedingungen ist mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt ein Vertrag zu stande gekommen, welcher jedem Mitgliede zur Einsicht zugestellt werden wird. Im fernern beantragt die Kommission, es soll mit dem gedruckten Vertrage noch eine Erläuterung und Erklärung der einzelnen Artikel, sowie ein empfehlendes Vor-

wort seitens des Vorstandes an sämtliche Mitglieder verteilt werden. Dem Vertrag ist zugleich ein Formular beizulegen, worin jedem Mitglied Gelegenheit geboten ist, seinen Beitritt mit Unterschrift zu erklären oder nicht. Es hat somit eine Urabstimmung stattzufinden. Die heutige Versammlung soll den erforderlichen Prozentsatz der zustimmenden Mitglieder festsetzen, welcher bestimmt, ob der Vertrag genehmigt sei oder nicht. Im Falle der Vertrag durch die Urabstimmung angenommen wird, soll der Vorstand ermächtigt werden, denselben für die Gesellschaft zu unterzeichnen.

Hinsichtlich des Prozentsatzes der Gesellschaftsmitglieder, welcher für Annahme des Vertrages nötig ist, stellt die Kommission den Antrag, auf 80 % zu gehen, um nicht eventuell eine allzustarke Reduktion der Mitgliederzahl zu riskieren.

Nachdem der Referent noch in warmen Worten die Annahme des Vertrages empfohlen hatte, indem er an den gemeinnützigen Sinn der Mitglieder appellierte, eröffnete der Präsident, nach Verdankung des fleissigen, gründlichen Refereates, sowie der grossen Bemühungen und Hingabe des Herrn Referenten an diese Sache, die Diskussion. Diese wurde sehr lebhaft geführt. Es beteiligten sich an derselben die Herren Muff-Sempach, Werder-St. Margrethen, Zschokke-Zürich, Meier-Bremgarten, Hirzel-Zürich, Suter-Liestal, Mahler-Zürich, Berdez-Bern, Dr. Rubeli-Bern etc.

Nachdem die Zeit schon ziemlich vorgerückt war, einigte man sich endlich zu folgendem Antrag:

„Die Versammlung der Gesellschaft schweiz. Tierärzte „erklärt sich mit der Abfassung des Vertrages betreffend die „obligatorische Einführung der Lebensversicherung für ihre „Mitglieder, wie ihn die Kommission mit der Schweiz. Renten-„anstalt in Zürich abgeschlossen hat, einverstanden.“

Dieser Antrag wurde mit 45 gegen 15 Stimmen zum Beschluss erhoben. Im fernern werden noch folgende Anträge angenommen:

- a) Der Vertrag soll mit einer Erläuterung und Empfehlung jedem schweiz. Tierarzt behufs Beitrittserklärung zugeschickt werden.
- b) Im Fall der Annahme der Vereinsversicherung durch die Urabstimmung soll der § 7 der Statuten in entsprechendem Sinne ergänzt werden.
- c) Der Prozentsatz, welcher erreicht werden soll, um die Annahme des Vertrages seitens der Gesellschaftsmitglieder als gültig zu erklären, wird auf 80 % festgesetzt.
- d) Dem Vorstande wird die Kompetenz erteilt, zu entscheiden, ob die 80 % erreicht seien, in welchem Fall er befugt ist, den Vertrag definitiv mit der Rentenanstalt abzuschliessen.
- e) Der Termin für die Rücksendung der Unterschriftenbogen wird auf vier Wochen nach Zusendung derselben bestimmt.
- f) Im Falle unverschuldeter Verspätung der Prämienenzahlung soll aus der Gesellschaftskasse ein Vorschuss geleistet werden.
- g) Im Falle der Annahme des Vertrages soll das Mitgliederverzeichnis im Archiv jeweils vorgetragen werden.

Hiemit waren die Verhandlungen über das Traktandum der Lebensversicherung beendigt.

II. Erfahrungen über ältere und neuere Arzneimittel.

Referent: Herr Prof. Ehrhardt, Zürich.

Das vorzügliche, namentlich für den praktischen Tierarzt sehr interessante Referat wurde vom Präsidenten bestens verdankt. Dasselbe soll im Archiv in extenso veröffentlicht werden, weshalb eine weitere Rezension hier unterbleibt.

Nachdem Mitternacht bereits vorüber war, erfolgte Schluss der Versammlung, und ermüdet von den etwas lange gewordenen Verhandlungen suchten die meisten Anwesenden ihre Nachtquartiere auf.

B. Zweite Sitzung.

Montag den 10. Oktober, vormittags 11 Uhr, im Grossratsaal.

Um 11 Uhr versammelten sich im Grossratsaal circa 85 Mitglieder zur zweiten Sitzung. Als Abgeordneter der Regierung war Hr. Regierungsrat Curti erschienen, sowie einige Vertreter der Presse.

Der Vorsitzende begrüsst mit freundlichen Worten den Vertreter der h. Regierung des Kantons St. Gallen, sowie die zahlreiche Versammlung der Kollegen, welche beweist, dass die Gesellschaft schweiz. Tierärzte auch in der Ostschweiz, wo sie seit vielen Jahren nicht mehr getagt hat, sich immer noch der alten Sympathien erfreut. Wir hoffen, diese Sympathie auch für die Zukunft zu erhalten, indem wir stets unsere Berufsinteressen zu pflegen und zu fördern trachten.

Dass wir bestrebt sind, dies zu thun, das bezeugten die gestrigen Verhandlungen, und das werden nicht minder die heutigen zeigen, indem wir ein Thema beraten werden, das vermöge seiner Wichtigkeit für uns Tierärzte zur eigentlichen Tagesfrage geworden ist; ich meine die „tierärztliche Vorbildung“. Wollen wir im Verhältnis zu andern Wissenschaften auf geistigem Gebiet nicht zurückbleiben und zur Inferiorität verurteilt werden, so müssen wir uns dem gleichen Fortschritt anschliessen, wonach alle andern wissenschaftlichen Berufsarten das Vorbildungsmass für ihr Studium erhöht haben und schon längst die volle Maturität verlangen. Möge die heutige Versammlung von der richtigen Einsicht geleitet werden, damit wir wieder einen Schritt vorwärts kommen in der Hebung und Förderung unseres Berufsstandes, mit welchem Wunsche ich die heutige Sitzung als eröffnet erkläre.

Verhandlungen.

I. Personelles, Wahl der Rechnungsrevisoren und Stimmenzähler.

Im abgelaufenen Jahre hat die Gesellschaft folgende Mitglieder durch den Tod verloren:

1. Mitglieder.

Vogt, Alois, in Münster (Jura).
 Striker, Ulrich, in Herisau.
 Streit, Benedikt, in Laupen.
 Zumkehr, Arthur, in St. Immer.
 Bernard, Wilhelm, in Fernet.
 Beretta, Sohn, in Lugano.
 Dettwiler, Joh., in Bukten (Baselland).
 Mauchli in Gossau.

2. Ehrenmitglieder.

Prof. Charles Cornevin, 51 Jahre alt, in Lyon.

Prof. Dr. Hermann Pütz, 69 Jahre alt, in Halle.

Nachdem der Präsident diesen beiden Ehrenmitgliedern einen kurzen Nachruf gewidmet, erhebt sich die Versammlung zu Ehren der Verstorbenen.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen:

Kammermann, in Schüpfen (Kt. Bern).
 Holliger, in Seengen (Kt. Aargau).
 Widmer, Ernst, Roggwil.
 Thüer, Karl, Urnäsch.

Als neue Ehrenmitglieder werden ernannt:

Prof. Dr. Nocard in Alfort.
 „ „ Bang in Kopenhagen.
 „ „ Raupach in Dorpat.

Zu Rechnungsrevisoren werden bezeichnet: die Herren Hübscher-Brugg und Herren-Langenthal, zu Stimmenzählern Grossenbacher und Pfister.

II. Über tierärztliche Vorbildung.

Referenten: Herr Prof. Dr. Rubeli in Bern und Herr Eggmann, Tierarzt in Amrisweil.

Die gründlichen und sehr gediegenen Referate wurden mit grossem Beifall aufgenommen, vom Präsidenten bestens verdankt und deren Drucklegung beschlossen. Die Versammlung fasste unter Namensaufruf mit Begeisterung einstimmig folgende Resolution:

„Zu Handen des h. Bundesrates, der auf eine Eingabe „des Vereins aargauischer und emmenthalischer Tierärzte, betreffend die Vorbildung der Tierärzte, die Ansichtsäusserung „unserer Gesellschaft zu vernehmen wünscht, fasst die heute „in St. Gallen tagende Jahresversammlung folgende Resolution:

„1. Das Studium der Veterinärwissenschaft beansprucht „dasselbe Mass der Vorbildung wie jede andere Wissenschaft, „speziell die Medizin.

„2. Die heutige Versammlung der Gesellschaft schweiz. „Tierärzte beauftragt ihren Vorstand, an massgebendem Orte „mit allem Nachdruck auf die Forderung der Matura der „Veterinärstudierenden hinzuwirken.

„Die Gesellschaft überlässt es ihrem Vorstande, entweder „die Absolvenz eines klassischen Gymnasiums allein oder aber „nebst dieser auch diejenige, welche vertragsgemäss zum Ein- „tritt in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt, zu empfehlen.“

III. Die ausländische Vieheinfuhr unter spezieller Berücksichtigung der Ostgrenze.

Referent: Herr Kantonstierarzt Brändli, St. Gallen.

Die exponierte Lage des Kantons St. Gallen begünstigt eine häufige Invasion mit österreichischem Seuchenvieh. Seit Eröffnung der Arlbergbahn hat sich diese Gefahr noch sehr vergrössert, weil nun der Viehtransport aus den entferntesten Kronländern ermöglicht ist, und zwar auch aus solchen, wo von einer geordneten Viehseuchenpolizei keine Rede ist. Als Beweis, welche Dimensionen die österreichische Vieheinfuhr angenommen hat, giebt Referent an Hand statistischer Aufzeichnungen an, dass dieselbe während sieben Jahren von 1890—97 mehr als 91,000 Stück betragen habe. Dieser Masseneinfuhr mit den vielfachen Verseuchungen unseres Viehstandes mussten auch strengere seuchenpolizeiliche Massnahmen entgegengesetzt werden.

Nebst öfteren Grenzsperren erfolgte das Verbot der Nutzvieheinfuhr, das heute noch in Kraft besteht, und nur unter spezieller Bewilligung seitens des Landwirtschaftsdepartements darf die Einfuhr von Nutzvieh unter besondern Bedingungen gestattet werden.

Das Verbot der Schlachtvieheinfuhr kann aber nicht dauernd verhängt werden, da die Ostschweiz auf ausländisches Schlachtvieh angewiesen ist; das beweist die rapide Steigerung der Fleischeinfuhr, sobald die Grenze gesperrt wird; so z. B. betrug die Fleischeinfuhr im Jahr 1897 323,000 Kilos.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass unser Kanton auf eine gut organisierte Seuchenpolizei bedacht sein muss und zwar um so mehr, da wir von 11 verschiedenen Grenzen umgeben sind. Dies hat zur Folge, dass St. Gallen für die Seuchenpolizei ganz bedeutende Opfer bringen muss. Im Jahr 1880 betrugen die Ausgaben 3000 Fr., und letztes Jahr haben dieselben schon die Höhe von 28,000 Fr. erreicht. Diese Ausgaben waren aber nicht umsonst, denn es hat sich tatsächlich gezeigt, dass die heutige Viehseuchengesetzgebung im allgemeinen recht gut ist, wenn sie von den Kantonen richtig gehandhabt und vollzogen wird.

Was die Bekämpfung der Seuche anbelangt, so haben sich folgende Massnahmen am wirksamsten erzeigt:

- a) Strenge Bestrafung vernachlässigter Anzeige.
- b) Polizeiliche Überwachung der verfügten Massnahmen.
- c) Einsperrung des verseuchten Weideviehs auf den Alpen.
- d) Gründliche Desinfektion der Tiere, wobei namentlich den Klauen bessere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Der lehrreiche und interessante Vortrag wurde sehr beifällig aufgenommen, vom Präsidenten bestens verdankt und dessen Aufnahme ins Archiv beschlossen.

Diskussion: Prof. Hess unterstützt die Anregungen des Referenten, namentlich hinsichtlich der polizeilichen Kontrolle und der Desinfektion. In letzterer Beziehung wird im Kanton Bern ein eigener Desinfektionsapparat zur Verfügung gestellt.

Muff - Sempach beantragt folgende Resolution:

„Der Vorstand oder eine Kommission (event. in Verbindung mit andern Organisationen) möge die Frage studieren, ob nicht eine Reform der Viehseuchenpolizei-Gesetzgebung anzustreben sei in dem Sinne, dass dieselbe als eigene dem eidgen. Landwirtschaftsdepartement direkt unterstellte Abteilung mit fachmännischem Personal und besondern ständigen Inspektoren für Überwachung des Grenzdienstes etc. zu organisieren wäre.“

Jepponi - Chur widerspricht dieser Resolution aus konstitutionellen Gründen.

Prof. Hirzel - Zürich unterstützt dieselbe und beantragt, eine fünfgliedrige Kommission zu bestellen, um die Resolution Muff auf Grund der bestehenden Gesetze zu prüfen.

Bei der Abstimmung wird die Resolution Muff, amendiert von Prof. Hirzel, angenommen.

IV. Geschäftliches.

- a) Namens der Rechnungsrevisoren referiert Hr. Hübscher über die Jahresrechnung und findet dieselbe in Ordnung, worauf sie von der Versammlung genehmigt wird.
- b) Das Regulativ für die Redaktoren wird angenommen.
- c) Für diejenigen, welche am internationalen Veterinär-Kongress in Baden-Baden sich als Teilnehmer einschreiben wollen, wird ein Anmeldebogen in Circulation gesetzt.

V. Als nächstjähriger Ort der Versammlung wird Bern bestimmt.

Damit hatte der wissenschaftliche und geschäftliche Teil der diesjährigen Versammlung den Abschluss gefunden. Der selbe hatte so viel Zeit in Anspruch genommen, dass das Bankett im Hotel Walhalla erst um 2 Uhr beginnen konnte. Infolge dieser vorgerückten Zeit mussten die meisten Mitglieder von dem recht gemütlichen zweiten Akt allzu früh sich entfernen.

Präsident Suter brachte sein Hoch auf Stadt und Kanton St. Gallen und dessen Regierung.

Regierungsrat Curti begrüsste die Versammlung namens der Regierung und sprach in schönen Worten von der Notwendigkeit des Staates, für den tierärztlichen Stand mit Sympathie und Achtung einzutreten, weil ja der Tierarzt unsren Viehstand schützt, den wir so sehr hegen und pflegen. Eine ganze Reihe von Problemen, namentlich auf seuchenpolizeilichem Gebiet, harren noch der Lösung, die dem Staat von unberechenbarem Nutzen sein werden und woran die Veterinärwissenschaft das meiste beitragen kann. Der Staat soll daher den tierärztlichen Stand schützen und dessen Bildung fördern. Mein Hoch gilt der Gesellschaft schweiz. Tierärzte.

Nachdem noch mehrere Toaste abwechselnd mit Gesang gestiegen waren, mahnte die Zeit zum Aufbruch.

Es war eine schöne, aber arbeitsreiche Versammlung in St. Gallen; hoffen wir, dass sie auch reichliche Früchte trage.

Liestal und Bremgarten, 1899.

Der Präsident:

J. Suter.

Der Aktuar:

M. Meyer.

Die an der Hauptversammlung in St. Gallen beschlossene, an das eidg. Departement des Innern gerichtete Zuschrift, betreffend die Vorbildung für Studierende der Tiermedizin, lautet wie folgt:

An das eidgenössische Departement des Innern

zu Handen des
hohen schweizerischen Bundesrates.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Durch Schreiben vom 28. Februar 1898 wünschen Sie die Ansichtsausserung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte über das Ihnen von den Vereinen aargauischer und emmenthal-oberaargauischer Tierärzte gemeinschaftlich eingereichte Gesuch betreffend die Maturität für Kandidaten der

Tierheilkunde zn vernehmen. Wir beeihren uns, Ihnen, hochgeachteter Herr Bundesrat, mitzuteilen, dass die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte in ihrer zahlreich besuchten Versammlung vom 10. Oktober 1898 in St. Gallen, nach Anhörung der umfassenden und alle diesbezüglichen Verhältnisse in Erwägung ziehenden Referate von Herrn Prof. Dr. Rubeli in Bern und Herrn Eggmann, Tierarzt in Amrisweil, mit Einmuth beschlossen hat:

„Das Studium der Veterinärwissenschaft beansprucht dasselbe Mass der Vorbildung wie jede andere Wissenschaft, speziell Medizin.“

Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte befindet sich durch diesen Beschluss in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Ihnen von Seite der beiden obgenannten tierärztlichen Vereine unterbreiteten Gesuche. Sie erachtet jedoch, mit Rücksicht auf jene gegenwärtig vielerorts sich geltend machende Ansicht, dass für das Studium der medizinischen Wissenschaften die Kenntniss der alten Sprachen umgangen werden könne und dafür eine ausgedehntere Vorbildung in neueren Sprachen, in Naturwissenschaften und Mathematik zu erstreben sei, und mit ausdrücklichem Hinweis auf die Vorschriften über die Vorbildung für Tierärzte in Frankreich und in Italien, es sei in unserem vielsprachigen Vaterlande zeitgemäß und zweckentsprechend, auch die Maturität höherer Real-, resp. Industrieschulen als Vorbildungsmass zum Studium der Veterinärmedizin anzuerkennen. Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte stellt demnach an Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, das höfliche Gesuch, Sie wollten beschliessen:

An Stelle von Art. 72, litt. b, der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 sei zu setzen:

„b. Den Ausweis über mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung nach Maturitätsprogramm I des Anhanges dieser Verordnung,

oder ein von einer höheren Realschule, resp. Industrieschule ausgestelltes Abgangszeugnis, welches vertragsgemäss zum Eintritt ins eidgenössische Polytechnikum berechtigt.“

Es ist uns zur Stunde unmöglich, alle Vor- und Nachteile der humanistischen und der realen Mittelschulbildung für das Studium der Tiermedizin hervorzuheben; wir glauben jedoch, nach den Erfahrungen, die man in Frankreich und in Italien gemacht hat, zu urteilen, dass sowohl die Maturität eines humanistischen Gymnasiums, als auch diejenige einer höheren Realschule ihre Vorteile besitzt.

Wir sind uns wohl bewusst, dass die Schulung in Latein, wie sie die Gymnasien betreiben, einen hohen geistesbildenden Wert hat. Die Erwerbung der Anfangsgründe der lateinischen Sprache hat dagegen höchstens den geringen Vorteil, dass einige wenige medizinisch-technische Ausdrücke leichter eingrapiert werden können. Denn die allergrösste Zahl der medizinischen termini technici stammt bekanntlich aus der griechischen Sprache. (Siehe auch Referat von Herrn Prof. Dr. Rubeli, pag. 50 u. ff.)

Andererseits muss betont werden, dass gründliche Kenntnisse moderner Sprachen dem Tierarzte, bei den heutigen Verkehrsverhältnissen und den vielseitigen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, sehr wertvolle Vorteile bieten. Mag man nun dieser oder jener Richtung den Vorzug geben, so halten wir vor allem aus als unbedingt und dringend notwendig, dass die Kandidaten der Tierheilkunde eine abgeschlossene Mittelschulbildung aufzuweisen vermögen. Jede geringere Vorbildung, und wenn derselben auch nur das Pensum des letzten Mittelschuljahres fehlt, ist unvollständig, ungleichmässig und anerkanntermassen zum Studium einer Wissenschaft ungenügend. Die Zulassung von Schülern ohne Maturität hat zudem für denjenigen wissenschaftlichen Beruf, welcher dieselben als Studierende anerkennen muss, den äusserst verhängnissvollen Nachteil, dass

er eine grosse Anzahl der unfähigsten Schüler aus höheren Mittelschulen erhält, welche ihre Maturität nicht bestehen und infolgedessen auch keinen anderen Beruf erwählen konnten. Überdies hat man beispielsweise in Italien die Erfahrung gemacht, dass sobald ein Schüler schon im Gymnasium sich für den tierärztlichen Beruf entschieden hatte, demselben auch seine Prüfungen erleichtert wurden. (Siehe Referat von Herrn Prof. Dr. Rubeli, pag. 16.) Dass ein solches Vorgehen nicht nur die Eltern, sondern auch die betreffenden Schüler empfindlich schädigt, ist wohl einleuchtend.

Indem wir uns erlauben, Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, auf den letzt angeführten Punkt besonders aufmerksam zu machen, gestatten wir uns, hier anschliessend die Hauptgründe, welche eine vollständige Mittelschulbildung für das Studium der Tierheilkunde dringend notwendig erscheinen lassen, kurz hervorzuheben, und bitten Sie zugleich, allfällige weitere erwünschte Auskunft den hier beigelegten Referaten entnehmen zu wollen.

1. Die Tiermedizin ist heutzutage eine Wissenschaft, welche nur noch in ihrem innern Ausbaue der Menschenmedizin nachsteht. Die engen Beziehungen zwischen Menschen- und Tiermedizin und die Bedeutung der Forschungen in der einen Abteilung für die andere sind von Koryphäen der Medizin wie Rudolf Virchow, Carl Voit und anderen Gelehrten, Fach- und Staatsmännern, hervorgehoben worden. (Siehe Referat von Herrn Prof. Dr. Rubeli, pag. 27 u. ff., und Referat von Herrn Eggmann, pag. 73/74) Alle diese Männer haben betont, dass zum Studium der Tiermedizin jene Vorbildung, wie sie von Menschenärzten verlangt wird, notwendig sei. In gleicher Weise sind die Vertreter der Tiermedizin in allen Ländern für die Forderung der Universitätsreife der Tiermedizin-Studierenden eingetreten und wiesen nach, dass jede geringere Vorbildung gegenwärtig auch zum Studium der Tierheilkunde ungenügend sei. Die geringen Erfolge mancher Veterinärstudierenden sprechen in unzwe-

deutiger Weise für die Notwendigkeit der Universitätsreife; denn ein relativ gross zu nennender Teil derselben bringt es nicht zum Tierarzte. Viele haben somit während ihren Studien Zeit und Geld umsonst geopfert, manche sind dabei noch verkommen. Von denjenigen Studierenden, welche ihr tierärztliches Fächexamen bestehen konnten, weisen mehr als 50% eine längere Studienzeit auf, als im Normalstudienplan vorgesehen ist. Diese betrübenden Thatsachen sind in so hohem Grade in keiner anderen wissenschaftlichen Fachschule bekannt. Mit Bezug auf die so lange Studienzeit vieler Studierender könnte man annehmen, dass mit der Vorschrift einer Verlängerung derselben diesem Übelstande abzuhelpen sei. Eine solche Massregel, welche das tierärztliche Studium auf mehr als acht Semester ausdehnte, wäre jedoch zur Zeit verfehlt. Denn in den allermeisten Fällen hat die zu grosse Semesterzahl der Schüler ihren Grund in dem mangelhaften Verständnis der ersten Vorlesungen, die infolgedessen noch ein zweites Mal besucht werden müssen, wodurch ein bis zwei Semester verloren gehen.

2. Die Tiermedizin bedarf zu ihrem wissenschaftlichen Ausbaue zahlreicherer Arbeitskräfte. Vergleicht man die menschenärztlichen mit den tierärztlichen Fachschriften, so sieht man, dass die Zahl der Mitarbeiter auf menschenärztlichem Gebiete eine unverhältnismässig grössere ist. In der Menschenmedizin sind wissenschaftliche Arbeiten, wie Dissertationen, Habilitationsschriften, fast tägliche Erscheinungen; in der Tiermedizin kommen dieselben selten vor. Auch die Zahl der Beschreibungen von Einzelfällen aus der tierärztlichen Praxis lässt zu wünschen übrig. Aus diesem Grunde fehlt es zur Zeit noch in vielen tierärztlichen Einzelfächern an einer guten Kasuistik, welche die Abgabe eines endgültigen Urteils ermöglicht. (Siehe Referat von Herrn Prof. Dr. Rubeli, pag. 39 u. ff.) Man kann mit Sicherheit annehmen, dass durch Hebung der Vorbildung ein namhafter Fortschritt in dieser Hinsicht erzielt würde.

3. Die Hebung des tierärztlichen Standes in socialer Beziehung ist dringend notwendig. Die Tiermedizin hat zwar zu allen Zeiten hervorragende Vertreter gehabt, allein der Stand als solcher hat sich eines allgemeinen Ansehens noch nicht erfreuen können. Es beruht dies zum Teil auf Vorurteilen zum Teil aber auf der geringeren Vorbildung der Tierärzte. Während thatsächlich jedermann anerkennt, dass zum Studium anderer wissenschaftlicher Berufsarten die Universitätsreife gefordert werde, so glaubt man vielfach, dass für den tierärztlichen Beruf eine bessere Mittelschulbildung überflüssig sei. Das aus diesem Grunde geringe Ansehen des Standes lähmt ganz bestimmt einen grossen Teil der Arbeitskräfte in der Tiermedizin. „Eine Wissenschaft, die nicht ihr gebührendes Ansehen gewinnt, findet weder Trieb noch Freudigkeit zur Arbeit und zum Fortschritt.“ (Gerlach.)

Wir sind überzeugt, dass mit der Einführung der Universitätsreife für Tierärzte diese Übelstände gehoben werden. Und Hand in Hand damit würde die tierärztliche Thätigkeit in einer Weise gefördert, dass der grösste Nutzen dieser Neuerung dem Staate und dem einzelnen Tierbesitzer zufiele. Denn die Wirksamkeit, welche Männer mit weitgehenden, daher alle Verhältnisse umfassenden Anschauungen entfalten, ist immer und überall mit unvergleichlich vollkommeneren, segensreicheren Erfolgen gekrönt, als die Verrichtungen jener, welche auf den engen Kreis ihrer Berufstätigkeit eingeschränkt bleiben.

4. Der Bund und die Kantone haben das allergrösste Interesse daran, dass ihnen allgemein, fachwissenschaftlich und technisch sehr gut gebildete Tierärzte zur Verfügung stehen. Untersuchungen animalischer Nahrungsmittel, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen vorgenommen werden, die Handhabung der Vorschriften für den Viehverkehr und für die Abwehr und Tilgung von Seuchen, die Bekämpfung der Tuberkulose und anderer Infektionskrankheiten bei Tieren, die Massnahmen zur Unschädlichmachung verdorbener

Fleischwaren und umgestandener Tiere und die fachmännische Thätigkeit bei der Viehversicherung, alles das sind Arbeitsgebiete des Tierarztes, welche die bestmögliche Fachbildung, die grösste Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit desselben erfordern. Um allfälliger unrichtiger Auffassung oder Missdeutung obiger Sätze entgegenzutreten, heben wir hier ausdrücklich hervor, dass es uns ferne sei, auch nur den geringsten Zweifel über die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Tierärzte in ihrer bisherigen amtlichen und privaten Thätigkeit aufkommen zu lassen. Es liegt uns daran, zu betonen, dass die Anforderungen an den Tierarzt, wie dies übrigens fast bei allen Vertretern wissenschaftlicher Berufe der Fall ist, fortwährend gesteigert werden und dass entsprechend diesen gesteigerten Anforderungen die tierärztliche Bildung nicht zurückbleiben darf, wenn der Tierarzt auch fernerhin seiner vielseitigen Beanspruchung Genüge zu leisten im stande sein soll.

5. Die Vorbildung für Tierärzte ist gegenwärtig in fast allen europäischen Staaten eine bessere als in der Schweiz. In Schweden, Norwegen, Belgien, Frankreich und Österreich*) besitzen die Veterinärstudierenden Universitätsreife; in Deutschland, Italien und Russland, in welchen Staaten gegenwärtig von ihnen Primanerreife verlangt wird, machen die Tierärzte, ebenso wie in Rumänien und Ungarn, alle Anstrengungen, dass auch bei ihnen die Maturität für Kandidaten der Tiermedizin gefordert werde. Aus zuverlässigen Berichten aus einzelnen dieser Länder entnehmen wir, dass dort die Einführung der Universitätsreife für Veterinärstudierende in nächster Zeit mit Bestimmtheit zu erwarten ist. (Siehe Referat von Herrn Prof. Dr. Rubeli, pag. 4 u. ff.)

Ohne Zweifel hat die Schweiz ein ebenso grosses Interesse an gut gebildeten Tierärzten wie andere Länder. Die Stellung unseres Landes in der Reihe sämtlicher höherer Kulturstaaten, in Bezug auf die Landwirtschaft und auf das

*) In neuester Zeit auch in Ungarn.

gesamte übrige Bildungswesen, könnte ein Zurückbleiben in dem tierärztlichen Bildungswesen nicht rechtfertigen. Es wäre für sie im Gegenteil von grossem Nutzen, mit Schweden, Norwegen, Belgien, Frankreich und Österreich in dieser Hinsicht mit an der Spitze sämtlicher Staaten zu stehen. Jedenfalls haben die Behörden die Pflicht, den tierärztlichen Stand vor geringerer Leistungsfähigkeit und vor Missachtung von Seite ausländischer Kollegen zu schützen.

Alle diese angeführten Gründe sind für die Einführung der Universitätsreife für Veterinärstudierende zwingender Natur. Allerdings sind Bedenken geäussert worden, welche gegen eine Erhöhung der Vorbildung sprechen sollen, und welche wir auf ihre Werte geprüft haben. Wir haben dabei die Überzeugung erlangt, dass kein einziges dieser Bedenken von einer so grossen Bedeutung wäre, dass man die Forderung der Universitätsreife bei Veterinärkandidaten in der Schweiz nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten sollte. Es ist namentlich gezeigt worden, dass die Befürchtung, es gebe nach der Einführung der Maturität zu wenig Tierärzte, absolut grundlos ist. Die tatsächlich vorhandene sehr ungleichmässige Verteilung der Tierärzte auf einzelne Kantone, wobei die Grosszahl der Kantone ihrem Viehbesitze nach mehr Tierärzte aufweist als irgend ein anderes Land, während in einigen Kantonen schon bei den jetzigen Normen betreffend die Vorbildung eine auffallend geringe Zahl von Tierärzten, von der mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie in Zukunft eher zu- als abnehmen wird, sich findet, spricht deutlich genug dafür, dass die Anforderungen an die Vorbildung für die Zahl der Tierärzte nicht massgebend sind. Betreffend die Zahl der Tierärzte giebt es auf einen Tierarzt in der Schweiz = 1974 Stück Grossvieh, in Baden = 6142 Stück, in Bayern = 9237 Stück, in Württemberg = 5263 Stück.

Bezüglich der Ab- und Zunahme der Veterinärstudierenden nach Inkrafttreten der Vorschriften über bessere Vorbildung in anderen Ländern, bitten wir die Angaben und ta-

bellarischen Zusammenstellungen im Referat des Herrn Prof. Dr. Rubeli, pag. 58 u. ff., nachsehen zu wollen. — Dass auch die Erwerbsverhältnisse der Tierärzte mit der Forderung der Universitätsreife vereinbar sind, ist von den Referenten ausdrücklich hervorgehoben worden. (Siehe Referat von Herrn Prof. Dr. Rubeli, pag. 64 u. ff.)

Allfällige Befürchtungen, dass Leute ohne eidgenössische Prüfungsausweise sich nach Erhöhung der Vorbildung der tierärztlichen Praxis bemächtigen und den diplomierten Tierärzten ihr Fortkommen in ernstlicher Weise gefährden könnten, sind total unbegründet. Denn es wird wohl sicher ausgeschlossen bleiben, dass Kandidaten ohne Ausweis ihrer Vorbildung in schweizerischen Schulen als ordentliche Schüler Aufnahme finden werden. Überdies könnten solche Leute weder in militärischer Hinsicht, noch als Grenztierärzte oder für andere amtliche Funktionen als Fachmänner in Frage kommen.

Es mag hier noch ein Wort in Bezug auf eine Äusserung, welche gegen die Einführung der Maturität gerichtet sein soll und die lautet: die Tierärzte mit besserer Schulbildung werden den Viehbesitzern vermehrte Auslagen verursachen, Platz finden. Es ist wohl einleuchtend, dass der Nutzen einer gründlicheren Bildung des Tierarztes den Tierbesitzern zufällt. Die Tierärzte wissen sehr wohl, dass bei den Tieren lediglich der materielle Wert in Betracht kommt und dass sie deshalb in ihren Forderungen stets Rücksicht hierauf zu nehmen haben. Überforderungen, denen übrigens schon die in den meisten Kantonen in Kraft stehenden Medizinaltarife Einhalt gebieten würden, können keinesfalls im wohlverstandenen Interesse des von Publikum abhängigen Tierarztes sein.

Auf das Bedenken, dass der verlängerte Besuch der Mittelschulen das Studium der Tierheilkunde ärmeren, bezw. weniger bemittelten Leuten verunmöglichen werde, erwidern wir Folgendes: Einerseits erfordert das tierärztliche Studium jetzt schon ganz erhebliche Geldmittel, welche nach den

höheren Anforderungen an die Vorbildung nicht wesentlich gesteigert werden. Andererseits aber bietet eine bessere Schulbildung für die Angehörigen nicht besonders bemittelner Kandidaten eine gewisse Garantie, dass der Zweck des Studiums auch erreicht werde. Denn leider sind viele Beispiele vorhanden, dass gerade auch ärmere Studierende infolge Unfähigkeit zu keinem Abschluss ihrer Studien gelangt sind.

Indem wir Ihnen, hochgeehrter Herr Bundesrat, dieses unser Gesuch Ihrem geneigten Wohlwollen angelegentlich empfehlen, hoffen wir zuversichtlich, dass unsere Bestrebungen für Hebung der tierärztlichen Wissenschaft und des tierärztlichen Standes bei Ihnen entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Liestal und Bremgarten, den 12. November 1898.

Für die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte,

Der Präsident:

J. Suter, Nationalrat.

Der Aktuar:

M. Meyer, Kantonstierarzt.

Anmerkung: Die von den Herren Professor Dr. Rubeli, Bern, und Eggmann, Veterinär, Amrisweil, gehaltenen Referate, auf welche obige Zuschrift wiederholt verweist, und deren Drucklegung von der Hauptversammlung beschlossen worden ist, konnten ihres Umfanges wegen im Archiv nicht erscheinen und mussten als besonderes Opus auf Kosten der Gesellschaftskasse gedruckt werden. Nach Verfügung vom Präsidium wurden deshalb die Referate einzig den Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Gesellschaft schweiz. Tierärzte, sowie den schweiz. Tierarzneischulen und den bei der Sache in Frage kommenden Beamten etc. zugestellt.

Sollten Ehrenmitglieder oder Mitglieder bei der Versendung irrtümlich übergangen worden sein, so sind dieselben gebeten, sich an den Präsidenten zu wenden.

Verschiedenes.

Bemerkungen zu dem Artikel M. Strebels über die Rauschbrandschutzimpfung

von Prof. Dr. Kitt.

Im III. Hefte des Schweizer Archivs für Tierheilkunde S. 114 hat M. Strelbel die Misserfolge der auf seine An-